

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**
Bezug: Vorlag 144/2019
Anlagen: 2 Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Synopse der vorgeschlagenen Änderungen

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach Anlage 1 wird beschlossen.

[Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2019
Verwaltungshaushalt		EUR
Personalausgaben; Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1.0000.4001.000	230.000

Ziel:

Angemessene Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der Mitglieder der Wahlvorstände.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Wie in Vorlage 144/2019 dargestellt, hat eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinderats und der Verwaltung Vorschläge erarbeitet, um die Arbeit eines Mitglieds des Gemeinderats insgesamt attraktiver zu machen. Dazu gehört auch eine angemessene Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Zudem hat die Verwaltung im Vorfeld der Wahlen am 26. Mai geprüft, ob die Entschädigung der Wahlvorstände im Vergleich zu anderen Kommunen angemessen ist.

2. Sachstand

2.1. Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats

Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats wurde letztmals 2013 erhöht. Ein Vergleich mit Städten vergleichbarer Größe zeigt, dass die Entschädigung in Tübingen unter dem Durchschnitt liegt.

	Grundbetrag	Sitzungsgeld (2,5 Std.)	Sitzungsgeld (5,5 Std.)
Tübingen Ist	60 Euro	50 Euro	50 Euro
Reutlingen	330 Euro	55 Euro	77 Euro
Esslingen	200 Euro	40 Euro	55 Euro
Ludwigsburg	300 Euro	50 Euro	50 Euro
Konstanz	700 Euro	0 Euro	0 Euro

Die Verwaltung hat auf Grund der Satzungen unterschiedliche Szenarien gerechnet. Der Mustermonat hatte dabei eine kurze Ausschusssitzung von 2,5 Stunden, eine lange Ausschusssitzung und eine Gemeinderatssitzung von 5,5 Stunden und vier Fraktionssitzungen von 2,5 Stunden. Zusätzlich wurde dies auch für den Fall gerechnet, dass erhöhte Entschädigung auf Grund bspw. der Kosten für die Betreuung von Kindern gezahlt wird und für den Fall, dass die Person Vorsitzende oder Vorsitzender einer Fraktion mit sieben Personen ist. Folgende Entschädigung wird dann am Monatsende fällig:

	Entschädigung (normal)	Entschädigung (erhöht)	Entschädigung (Vorsitz)
Tübingen Ist	410 Euro	690 Euro	467 Euro
Reutlingen	759 Euro	1.029 Euro	1.032 Euro
Esslingen	510 Euro	700 Euro	590 Euro
Ludwigsburg	650 Euro	900 Euro	720 Euro
Konstanz	700 Euro	970 Euro	900 Euro

Die Tübinger Satzung hat zudem diese Besonderheit: Es gibt keine weitere Differenzierung zwischen einer Sitzung mit einer Dauer von über 1,5 Stunden und über 7 Stunden. Dagegen wird jede Sitzung gesondert betrachtet, auch wenn diese unmittelbar aufeinanderfolgen. Daher fällt die Entschädigung bei zwei kurzen Sitzungen höher aus, als bei einer Sitzung, deren Dauer die Sitzungszeit der beiden in Summe übersteigt.

2.2. Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände

Die Entschädigung der Vorsitzenden der Wahlvorstände und deren Stellvertretung wurde 2017 erhöht. Die letzte Erhöhung der Entschädigung der Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände wurde dagegen bereits 2013 beschlossen.

Im Vorfeld der anstehenden Wahlen hat die Verwaltung überprüft, ob die Entschädigung, welche den Mitgliedern der Wahlvorständen gezahlt wird, noch angemessen ist. Dabei hat die Verwaltung bei 20 Städten erhoben, wie hoch Entschädigung ausfällt. Dabei zeigt sich eine große Spanne. Nimmt man den Durchschnittswert zeigt sich, dass Tübingen im Schnitt der anderen Kommunen bezahlt. Eine Ausnahme ist die Tätigkeit der Besitzerinnen und Beisitzer in den Wahlvorständen der Urnenwahlbezirke, hier liegt Tübingen leicht unter dem Durchschnitt.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats

Die Verwaltung schlägt vor, die Sitzungsgelder anzuheben. Nach der Anhebung bewegt sich die Höhe der Entschädigung in etwa im Mittel der Städte Esslingen und Ludwigsburg. Folgendes sind die wesentlichen Eckpunkte:

1. Eine Anhebung des Grundbetrags auf 175 Euro. Damit wird dem Rechnung getragen, dass ein wesentlicher Teil der Arbeit des Gemeinderats in der Vorbereitung von Sitzungen (u. a. Studium der Vorlagen, Recherche) besteht. Dies ist bei den anderen Gremien (Ortschaftsräte, Ortsbeiräte) weit weniger gegeben.
Im Gegenzug wird verankert, dass der Grundbetrag um 50% gekürzt wird, wenn eine Person länger aus persönlichen oder rechtlichen Gründen länger als drei Monate die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.
2. Das Sitzungsgeld wird nun jeweils in einem Abstand von zwei Stunden gestaffelt. Neu eingeführt wird eine Sitzungsdauer von über vier bis zu sechs Stunden. Für diese Sitzungen wird höher als bisher entschädigt. Diese Anhebung wirkt auch auf die anderen Gremien. Beim erhöhten Sitzungsgeld wird gleich verfahren.
3. Bei Sitzungen, die aufeinanderfolgen und durch maximal eine Stunde unterbrochen sind, werden die Sitzungszeiten addiert und dann wie eine Sitzung behandelt.
4. Die Entschädigung für die Vorsitzenden der Fraktionen wird leicht angehoben.

In dem Musterszenario würden künftig folgende Entschädigungen fällig:

	Entschädigung (normal)	Entschädigung (erhöht)	Entschädigung (Vorsitz)
Tübingen Ist	410 Euro	690 Euro	467 Euro
Tübingen Neu	575 Euro	885 Euro	660 Euro

Die Verwaltung hat abgeschätzt, mit welchen Mehrkosten zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung aller Gremien liegen diese in etwa bei 100.000 Euro im Jahr.

Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen (siehe Synopse, Anlage 2)

Diese Änderung der Satzung soll zum 01.01. 2020 in Kraft treten, die Mehrkosten werden in den Haushaltsplan der Verwaltung aufgenommen.

3.2. Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände

Die Entschädigung für die Beisitzerinnen und Beisitzer in den Urnenwahlbezirken soll bei einer Dauer von über 1,5 Stunden auf 55 Euro angehoben werden. Ebenfalls angehoben werden soll die Entschädigung der Wahlleitung. Diese arbeitet am Wahltag i. d. R. ebenfalls ehrenamtlich und soll daher den Vorständen der Urnenwahlbezirke gleichgestellt werden.

Zudem werden einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, welche mehr Klarheit bringen, wann welche Entschädigung bezahlt wird.

Diese Änderung der Satzung soll sofort in Kraft treten und somit bereits für die Wahlen am 26. Mai 2019 gelten. Die Mehrkosten belaufen sich auf knapp 2.000 Euro.

4. Lösungsvarianten

4.1. Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird nicht erhöht.

4.2. Anstelle der Anhebung des Grundbetrags wird das Sitzungsgeld durchgängig angehoben. Dies wirkt dann auch auf alle anderen kommunalen Gremien.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sind künftig im Haushalt 330.000 Euro einzustellen. Dies sind Mehrkosten von 100.000 Euro.

Die Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände ist im Unterabschnitt Wahlen und Statistik bei den Personalkosten etatisiert (1.0520.4000.000). Die Mehrkosten in 2019 können voraussichtlich aus dieser Haushaltsstelle bezahlt werden.